

einen billig-mässigen Preiß denen Liebhabern zu ver-
lassen allerdings befugt/und niemand Ihme hierinn
einigen Eintrag zu thun/oder dergleichen heraus
kommende Kunst-Stücke heimlich oder öffentlich
nachzumachen/viel weniger zu des Auctoris Scha-
den und Nachtheil damit Handlung zu treiben/
nachgelassen und verstattet seyn solle. Befehlen
demnach unsern Prælaten/denen von der Ritter-
schafft / Haupt- und Amtleuten / Schössern / Ber-
waltern/ Gerichts-Herren/denen Råthen in Städ-
ten / und sämtlichen unsern Unterthanen / hiermit
gnädigst und ernstlich/Sie wollen/auf Vorzeigung
dieses/allen und ieden obbeschriebener massen ge-
horsamst nachleben/auch das von den Ihrigen der-
gleichen geschehen möge/nachdrückliche Verfügung
thun/damit erwehnter unser zur Architectur be-
stellter Ober-Director und Prof. Publ. allhier / so
lange Er lebet/an diesem Unserm Ihme ertheilten
Privilegio und Freyheit im geringsten nicht gekrän-
cket/noch Ihme hierin Eintrag gethan/sondern viel-
mehr imfall / dafern von einem oder dem andern/
heimlich oder öffentlich/darwider gehandelt wür-
de/auf sein gebührendes Ansuchen hälffliche Hand
gebothen / und die Verbrecher nach befinden ernst-
lich und unablässig gestraffet werden möge. An
deme geschicht unser Will und Meinung.

Uhr.